



Stadt Brackenheim

Bebauungsplan „Burgermühle Nord“

Fachbeitrag Artenschutz

zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

(Vorläufige Fassung)



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag:

Hans und Volkmar Spielberger KG
Burgermühle 1
74336 Brackenheim

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1 Europäische Vogelarten	11
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1 Fledermäuse.....	15
4.2.2 Reptilien	17

Anhang

Ralf Gramlich
Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Burgermühle in Brackenheim, Juli 2023, Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Brackenheim stellt zwischen den Stadtteilen Brackenheim und Meimsheim für Flächen bei der Burgermühle einen Bebauungsplan mit einem rd. 1,56 ha großen Plangebiet auf.

Der Hans und Volkmars Spielberger KG soll über die Festsetzung eines Gewerbegebietes die Erweiterung des hier ansässigen Mühlenbetriebs ermöglicht werden. Zudem soll der Ausbau des Anschlusses an die L 1103 planungsrechtlich geregelt werden.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Stadt Brackenheim zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise infolge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

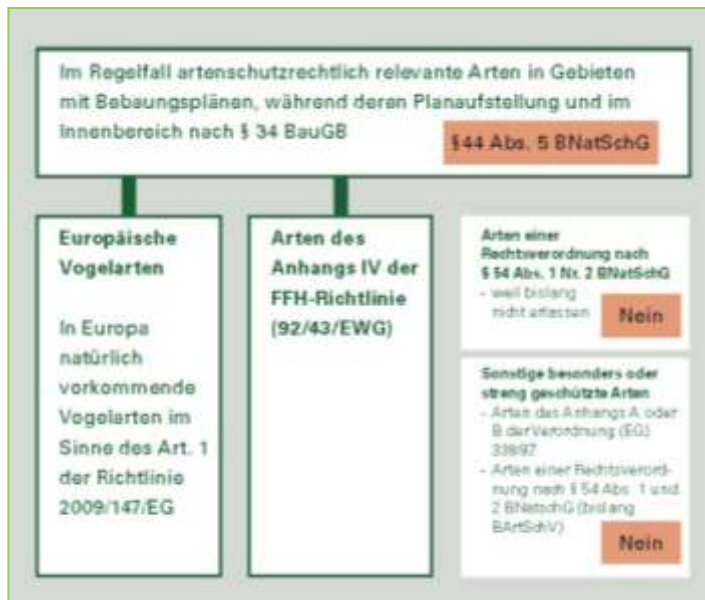
¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)²

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt südöstlich von Brackenheim. Es umfasst zwei Grundstücke nördlich der Burgermühle, die Zufahrt über die stillgelegte Zabergäubahn zur Mühle und ein Teilstück der L1103 in Richtung Brackenheim und Meimsheim.



Abb. 1: Lage des Gebietes (M 1 : 25.000)

Im Südwesten beginnt das Plangebiet mit der Durchfahrt zwischen dem „Altbestand“ der Burgermühle und dem erst vor wenigen Jahren errichteten Lagergebäude.

Die Fläche ist asphaltiert und an den Rändern, auf den Parkierungsflächen und hinter den Gebäuden geschottert.



Dazwischen und an den Rändern Ruderalvegetation.

Nördlich schließen große Ackerflächen an, die auch einen Großteil des Plangebietes ausmachen.



Die Schotterfläche zwischen Lagergebäude und Heckengehölz wächst sukzessive wieder zu.



Es folgt ein Obstbaumbestand. Der Unterwuchs wird regelmäßig und übers Jahr vielmals gemulcht. Die Bäume entstammen verschiedenen Pflanzgenerationen. Viele, wie der im Vordergrund, wurden als Halbstämme gepflanzt und später aufgeastet. Viele sind abgestorben oder kurz davor, alle sind seit Jahren nicht gepflegt.





Schon Ende Mai 2023 entstand das Panoramabild des Obstbaumbestandes.

Die Gehölze rechts sind schon Teil der Hecken an der ehemaligen Bahnlinie und liegen wie der Grasweg davor außerhalb des Plangebietes.

Die Zufahrt zur Burgermühle erfolgt über den breiten Asphaltweg an der Gemarkungsgrenze. Die Bankette auf beiden Seiten werden regelmäßig gemulcht. Südlich (links im Bild) und nicht mehr im Plangebiet schließt eine Wiese an, die zur geschützten Nasswiese im Naturschutz- und FFH-Gebiet wird.

Nördlich (rechts im Bild) folgt, auch außerhalb des Plangebietes, eine Glatthafer-Wiese, geschützt als Magere Flachland-Mähwiese. Am Gehölz im Hintergrund vor dem Gebäude aus einer großen Kopfweide, einer großen Esche und Sträuchern wächst ein kleiner Schilfbestand. Auch das Gehölz liegt außerhalb.



Vor der Querung der ehemaligen Bahnlinie zweigt nach Nordwesten ein Grasweg und nach Südosten ein Schotterweg, Richtung Forstbach-Brücke, ab.



Von links drängt Brombeergestrüpp an den Weg, rechts wachsen am Rand der Ruderalvegetation auf dem Gleisschotter einzelne Eschen.

Nach der Querung biegt der Weg nach Osten ab. Südlich, im Bild links, reichen die Gehölze am Forstbach in die Ruderalvegetation der Seitenflächen.



Nordwestlich stehen in der Seitenfläche zwei großer Spitzahorne (St-Ø 0,40 m), die geschützte Feldhecke an der Bahnlinie reicht in die Fläche.



Richtung Brackenheim.
Von links geschützte Feldhecke an der Bahnlinie, grasreiche Ruderalfläche, Landesstraße, grasreiche Ruderalfläche, Radweg, Bankett, Acker. Die Bankette werden häufig gemulcht.
Der Spitzahorn (St-Ø 0,50 m) markiert die Kreuzung. Gegenüber ein etwa gleich großer Bergahorn.



Die Landesstraße und auch der Radweg kreuzt hier den Forstbach.





An die Ruderalstreifen der Straßenseitenflächen grenzt südwestlich eine Wiese, nordöstlich eine Obstwiese mit einem geschützten Tümpel an.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für die beiden Grundstücke, Flst.Nr. 5951 und 5952, den südlich anschließenden Abschnitt des Weggrundstückes, Flst.Nr. 5955 und einen schmalen Flächenstreifen südlich davon ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/E) fest. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 können innerhalb der Baugrenzen Gebäude mit ca. 11 m Höhe im Süden, bzw. 22 m im Norden gebaut werden.

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Zu den südlich außerhalb stehenden Gebäuden wird ein Verbindungsüberbau möglich. Der überbrückte Weg ist künftig keine Durchfahrt zu den westlich an das Plangebiet anschließenden Grundstücken mehr.

Im Westen und Norden der Gewerbefläche wird eine 3 m breite, zur Nordwestecke sich verbreiternde Fläche für das Anpflanzen festgesetzt.

Nach Osten wird ein ca. 100 m langer Abschnitt der heutigen Zufahrt innerhalb des Weggrundstückes, Flst.Nr. 5955, zur Verkehrsfläche (Privatstraße).

Die angrenzenden Teilstücke des gleichen Grundstücks und weitere Flächen mit und beiderseits der L 1103 werden zu Verkehrs- und Verkehrsgrünflächen innerhalb denen der neue Anschluss an die Landesstraße gebaut werden soll.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Brackenheim im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen der Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

In 2023 wurde das Untersuchungsgebiet zwischen Mitte März und Anfang Juni viermal begangen¹. Untersucht wurden das aktuelle Plangebiet einschließlich des Anschlusses an die nördlich verlaufenden L 1103 und deren nähere Umgebung. Einbezogen wurde damals auch das Burgermühlen-Areal südlich der Durchfahrt und die angrenzenden Abschnitte der Zaber und des Mühlkanals.

Es wurden 45 Vogelarten festgestellt, von denen 24 Arten als Brutvögel und 13 Arten als Nahungsgäste bewertet wurden (vgl. Tabelle im Anhang).

¹ Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen

Die Abbildung zeigt die Brutreviere.



A	Amsel	K	Kohlmeise
B	Buchfink	Kg	Klappergrasmücke
Ba	Bachstelze	Mg	Mönchsgrasmücke
Bm	Blaumeise	N	Nachtigall
Bs	Buntspecht	R	Rotkehlchen
Dg	Dorngrasmücke	Rt	Ringeltaube
G	Goldammer	Sd	Singdrossel
Ge	Gebirgsstelze	Sm	Schwanzmeise
Gs	Grauschnäpper	Sti	Distelfink (Stieglitz)
H	Hausperling	Z	Zaunkönig
He	Heckenbraunelle	Zi	Zilpzalp
Hr	Hausrotschwanz		

- mögliche Brut (geeignete Habitatstrukturen)
- wahrscheinliche Brut (geeignete Habitatstrukturen)
- sichere Brut (revieranzeigendes Verhalten)

Abb.: Brutreviere im und um das Plangebiet

Die Vögel, die südlich der heutigen Durchfahrt um die Burgermühle, die Zaber und den Mühlkanal brüten, sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.

In der Obstwiese brüteten nur die Kohl- und die Blaumeise, sehr wahrscheinlich in den beiden Nistkästen, die hier hängen. Sonst liegen die Brutreviere alle in den Gehölzen, die entlang der Bahntrasse wachsen.

Die Tabelle teilt die Arten nach ihrem Brutverhalten ein.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, <u>Goldammer</u> , Mönchsgrasmücke
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen

In der Roten Liste Baden-Württemberg¹ sind von den 8 Brutvogelarten 7 als ungefährdet eingestuft.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung mit Stand vom 31.12.2019.

Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste. Im kurzfristigen Trend gibt es bei der noch häufigen Art eine starke Brutbestandsabnahme.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können nur für die Vögel eintreten, die im Plangebiet oder in Flächen und Strukturen direkt angrenzend brüten.

Denkbar ist auch, dass Vögel, die das Gebiet durch- bzw. überfliegen an neu entstehenden Gebäuden oder anderen Hindernissen sich verletzen oder gar zu Tode kommen.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Plangebiet und seiner nahen Umgebung gab es Brutreviere von 10 Arten brüten.

In der Obstwiese hinter dem relativ neuen Lagergebäude brüteten nur die Kohl- und Blaumeise, sehr wahrscheinlich in den zwei hier angebrachten Nistkästen. Grundsätzlich möglich wären vor allem Bruten von Freibrütern in den Gehölzen.

Die Gehölze entlang der Bahntrasse bieten vor allem Freibrütern und in den Saumbereichen auch den Bodenbrütern Goldammer und Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. Die Blaumeise brütete in der Apfelbaumruine nahe aber außerhalb des Plangebietes.

Die Feldlerche brütet in den ausgedehnten Ackerflächen westlich des Geltungsbereiches. In den Grünland- und Ackerflächen im Geltungsbereich sind Feldlerchenbruten eher unwahrscheinlich, da sie von sogenannten vertikalen Strukturen (Gehölze, Bebauung etc.) Abstand hält.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des Gebäudebestandes nach Norden. Die Lagerhalle verschwindet, Obstbäume und andere Gehölze entfallen.

Für den Bau des Anschlusses an die L 1103 muss in Seitenflächen der heutigen Straße eingegriffen werden. In Gehölze werden randlich zurückgenommen, zwei größere Ahorne im Kreuzungsbereich müssen fallen.

Bei Vögeln, die in den betroffenen Gehölzen und Flächen brüten, ist zu befürchten, dass sie bei einer Rodung der Gehölze und der Baufeldräumung während der Brutzeit zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u. U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Es entstehen relativ hohe Gebäude mit großen Fassadenflächen und damit die Gefahr, dass Vögel dagegen fliegen und getötet oder verletzt werden.

Vermeidung

Mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Auch die sonstige Vegetation und sonstige zur Brut geeignete Strukturen sind soweit nötig in dieser Zeit zu räumen. Die betroffenen Nistkästen werden umgehängt.

Die krautige Vegetation ist im Vorfeld von Bauarbeiten vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

In den Bebauungsplan werden vorsorglich Festsetzungen und Hinweise aufgenommen, die dem Vogelschlag entgegenwirken.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet und seiner nahen Umgebung gab es Brutreviere von 10 Arten brüten.

In der Obstwiese hinter dem relativ neuen Lagergebäude brüteten nur die Kohl- und Blaumeise, sehr wahrscheinlich in den zwei hier angebrachten Nistkästen. Grundsätzlich möglich wären vor allem Bruten von Freibrütern in den Gehölzen.

Die Gehölze entlang der Bahntrasse bieten vor allem Freibrütern und in den Saumbereichen auch den Bodenbrütern Goldammer und Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. Die Blaumeise brütete in der Apfelbaumruine nahe aber außerhalb des Plangebietes.

Raum der lokalen Populationen ist der Naturraum 4. Ordnung.

Für die in der Roten Liste mit ungefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet. Für die gefährdete Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des Gebäudebestandes nach Norden und den neuen Anschluss an die L 1103.

Es gehen nur wenige Flächen und Strukturen und auch nachgewiesenen Brutreviere verloren. Störungen durch das Bauen (Lärm oder Bewegungsunruhe) sind zeitlich und räumlich auf das jeweilige Baufeld und die daran angrenzenden Flächen begrenzt und betreffen nur einen kleinen Flächenanteil im Raum der lokalen Populationen und auch nur wenige Individuen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet und seiner nahen Umgebung gab es Brutreviere von 10 Arten brüten.

In der Obstwiese hinter dem relativ neuen Lagergebäude brüteten nur die Kohl- und Blaumeise, sehr wahrscheinlich in den zwei hier angebrachten Nistkästen. Grundsätzlich möglich wären vor allem Bruten von Freibrütern in den Gehölzen.

Die Gehölze entlang der Bahntrasse bieten vor allem Freibrütern und in den Saumbereichen auch den Bodenbrütern Goldammer und Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. Die Blaumeise brütete in der Apfelbaumruine nahe aber außerhalb des Plangebietes.

Prognose

Der Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des Gebäudebestandes nach Norden und den neuen Anschluss an die L 1103.

Es gehen nur wenige Flächen und Strukturen und auch nachgewiesenen Brutreviere verloren. Nistkästen werden umgehängt.

Alle Brutmöglichkeiten der nahen Umgebung bleiben erhalten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)
Sind nicht erforderlich.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum der Vorhaben in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von den Vorhaben betroffen sein könnte.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden anschließend die Fledermäuse und die Reptilien genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass in der Vergangenheit mindestens sieben Fledermausarten im Raum um Brackenheim nachgewiesen worden sind.

Im Managementplan zum angrenzenden FFH-Gebiet¹ geht es lediglich um die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Die Waldart findet in den an das Plangebiet angrenzenden Flächen und im Plangebiet weder Quartiermöglichkeiten noch Jagdgebiete.

Bei einer aktuellen Untersuchung² nur ca. 600 m entfernt wurden in der Talaue des Forstbaches im Südosten von Brackenheim 11 Arten nachgewiesen.

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>
Zweifarbflödermaus <i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Im Rahmen der Untersuchung ergaben sich dort keine Hinweise auf Quartiere bzw. Quartiernut-

¹ Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2014): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6820-311 Heuchelberg und östlicher Kraichgau - bearbeitet von ILN Bühl

² Stauss & Turni, Bewegungs- und Begegnungspark am Forstbach in Brackenheim Untersuchung der Fledermäuse, Tübingen, 2022

zung. Der Gehölzsaum am Forstbach wird als Nahrungshabitat und auch als Leitstruktur für Trans-ferflüge für die lokale Fledermausfauna von großer Bedeutung bewertet.

Für die Burgermühle und ihr Umfeld mit Bahnlinie, Forstbach und L1103 wäre bei einer Erfassung mit Detektor und Batcorder das gleiche oder zumindest sehr ähnliches Artenspektrum zu erwarten.

Die alte Bahnlinie und die beiden Bäche mit ihren Gehölzen sind als Leitstrukturen und, wie die Obstwiese im Norden des Plangebietes als Nahrungshabitat von Bedeutung.

Fledermäuse lassen sich um die Mühle jedes Jahr beobachten. In der Vergangenheit gab es auf der Südseite des Wohngebäudes 1 (Kamin / Dachübergang) südlich des Mühlkanals Ausflüge von Fledermäusen. Der Ausflugsbereich wurde bei allen Begehungen überprüft. Es gab keine Spuren oder andere Hinweise (Kotpellets, Anhaftungen etc.)

Reduziert auf das Plangebiet Burgermühle Nord kann festgestellt werden, dass die Leitstruktur ‚Hecke an der Bahnlinie‘ kleinflächig und auf einem kurzen Abschnitt zurückgenommen wird, ohne die Funktion wirklich zu beeinträchtigen.



An den vier Ahornen im Kreuzungsbereich zur L 1103 waren aktuell keine Strukturen mit Quartiereignung erkennbar. Auch nicht an der Weide am Rand der „Bahnlinien“-Hecke. Da nach dem aktuellen Planungsstand drei der fünf Bäume entfallen, wird hier nochmal geprüft, ob es an den Bäumen Strukturen für Fledermausquartiere gibt bzw. ob hier Fledermäuse ausfliegen.

Die Obstwiese im Norden des heutigen Lagergebäudes ist sicher ein kleines Jagdgebiet. Essentiell für eine Wochenstube ist sie schon wegen ihrer geringen Größe nicht.

Die Obstbäume sind etwa zur Hälfte wenige Jahre alte Hochstämme, an denen Strukturen mit Quartiereignung noch fehlen. Die älteren Bäume, früher als Obstkultur gepflanzt, sind hoch aufgesteete Halbstämme. Kleine Löcher, Spalte oder Risse gibt es hier einige, eine Quartiereignung gibt es nur für Einzeltiere. Für Wochenstuben und Winterquartiere gibt es nichts Geeignetes.

Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Fällen der Bäume im Winterhalbjahr wird vermieden, dass Fledermäuse, die Strukturen an Bäumen, die sich im Sommer als Quartier eignen, nutzen verletzt oder getötet werden.

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Nahrungssuche und auch keine Strukturen mit besonderer Quartiereignung verloren gehen, werden auch sonst keine Verbotstatbestände ausgelöst.

4.2.2 Reptilien

Bereits 2015 wurden das Plangebiet und seine nähere Umgebung bezüglich Reptilien untersucht.

Bei vier Begehungen¹ wurden fünf bis 22 Eidechsen, sehr wahrscheinlich durchweg Mauereidechsen nachgewiesen. Als Lebensstätten wurden seiner Zeit die stillgelegte Bahntrasse und besonnte, strukturreiche Bereiche am Gebäudebestand abgegrenzt, in denen es folgende Strukturen gab und noch gibt.

Offene oder vegetationsarme Flächen entlang der Bahntrasse, der Feldhecke und bei den Gebäuden boten Eiablageplätze und Möglichkeiten zum Sonnen. Vor allem der Schotterkörper aber auch Kiesstreifen, Steine, Baumstümpfe und Reisighaufen können zum Sonnen genutzt werden.

Deckung und Versteckmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.

Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Hohlräume im Boden gibt es reichlich.

Neben den Mauereidechsen konnten keine anderen Reptilienarten nachgewiesen werden.

2023 wurden erneut vier Begehungen gemacht.² Bei den Begehungen gelang neben vielen Nachweisen von Mauereidechsen der Nachweis einer Blindschleiche unter einer weggeworfenen Fußmatte in der Entwässerungsmulde an der Landesstraße.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt das im Luftbild abgegrenzte Plangebiet. Flächen im und um das Plangebiet, die sich als Lebensstätten eignen, sind schraffiert dargestellt.

Lebensstätten, in denen Mauereidechsen auch tatsächlich nachgewiesen wurden, sind nochmal separat (X) gekennzeichnet.

Auf eine Darstellung der Ergebnisse der Erfassungstage wird an dieser Stelle verzichtet, weil diese für das weitere Vorgehen beim besonderen Artenschutz ohne Bedeutung ist.

Es handelt sich offensichtlich um eine größere Population der Mauereidechse, die die stillgelegte Bahntrasse besiedelt, sich über sie ausgebreitet und von hier aus auch geeignete angrenzende Bereiche, wie auch hier um den Altbestand der Burgermühle, besiedelt.

Prüfung der Verbotstatbestände

In der Prüfung sind drei Verbotstatbestände zu berücksichtigen:

- Mauereidechsen dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Das gilt für junge und alte Eidechsen, für aktive und solche in der Winterstarre und für ihre abgelegten Eier.
- Sie dürfen in der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden. Erheblich ist eine Störung, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Ihre Lebensstätten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, außer die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang trotzdem weiterhin erfüllt.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt, dass Lebensstätten nur kleinflächig verlorengehen. Die Hauptfläche „stillgelegte Zabergäubahn“ wird nur kleinflächig dort beschädigt, wo sie heute schon von der Ausfahrt Burgermühle zur L 1103 quert wird.

Es gehen kleine Flächen verloren, die heute schon vorhandene Trennung durch die Ausfahrt wird durch die breitere Ausfahrt verstärkt. Absolut würde die Trennung dadurch nicht.

Der Verlust an Lebensstätte im künftigen Gewerbegebiet ist nur kleinflächig.

¹ April 12, Mai 20, Juni 22, August 5

² 27.4., > 5; 23.5., >10; 19.06., > 5, 24.8., >2

Der kleinflächige Verlust an Lebensstätte, die vorherige Vergrämung aus diesen, die verstärkte Verschattung eines kurzen Lebensstättenabschnittes *Zabergäubahn* und die Zunahme der Trennwirkung bei der breiteren Ausfahrt sind die Teilaspekte der Störung. Bezogen auf eine lokale Population ‚Zabergäubahn und nahes Umfeld‘ ist sie sicher nicht erheblich.

Getötet oder verletzt werden können Mauereidechsen nur, wenn sie sich im Baufeld des Gewerbegebietes oder des neuen Anschlusses an die L 1103 aufhalten, dort überwintern oder ihre Eier abgelegt haben.

Ein Vermeidungskonzept bestehend aus Schutzzäunen, die verhindern, dass Eidechsen in Baufelder einwandern, aus Vergrämung, Begehungen und fachkundiger Begleitung von Baufeldräumungen, die zum richtigen Zeitpunkt auch verhindern, dass Eidechsen in der Fläche überwintern oder ihre Eier ablegen, wird zur weitgehenden Vermeidung führen.

Ein solches Konzept wird im Zuge der weiteren Planung flächengenau und zeitlich angepasst erarbeitet und abgestimmt.

Mosbach, den 11.07.2025



Anhang

Ralf Gramlich

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Burgermühle in Brackenheim, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten		Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B	X					X				
3	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	Bep													X		X		X	X	
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↕↕	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	
6	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X	X			
7	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B	X					X				
8	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-					X		X				
9	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X							X		
10	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X			X	X	
11	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N					X	X	X	X	X	
12	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X		X	X	
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X				X	X	
14	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	.	=	mh	-	-	-	X	-	B						X	X	X		
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↕↕	h	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X	X	
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-						X	X				
17	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	↕↕	h	-	-	3	X	-	B				X					X	
18	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X		X	X	X		
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X				X	X	
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↕↕	sh	V	-	3	X	-	B				X		X	X		X	
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X		
22	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↕↕	h	-	-	-	X	-	B				X				X	X	
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X	X	
24	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	.	↑↑	s	-	-	-	X	-							X				
25	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	2	↕↕↕	mh	V	-	-	X	-	N					X			X		
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↕↕	h	-	-	-	X	-						X			X	X	
27	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X	X	X	X	X	
28	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X				X	X	
29	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B				X				X	X	
30	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X	X	X	X	X	
31	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B				X			X	X	X	
32	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ro	3	↕↕	mh	-	-	-	X	-	N				X					X	
33	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X		X	
34	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X						X	X				
35	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X					X			X	
36	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↕↕	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X		
37	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B				X		X	X	X	X	
38	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↕↕	h	-	-	-	X	-	N					X			X		
39	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↕↕↕	h	V	-	-	X	-	N					X				X	
40	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N						X			X	
41	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Wr	2	↕↕	s	-	-	-	X	-					X			X			
42	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	V	↑↑	s	3	X	2	X	X										X	
43	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	1	↕↕↕	s	-	-	-	X	-	N				X		X	X			
44	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X	X	X	
45	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B					X	X	X	X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↕↕↕ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↕↕ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Bebauungsplan Burgermühle Nord in Brackenheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6920 NO und NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Im Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet war er 2014 noch kein Thema. An den Mühlkanalabschnitten bei der Burgermühle gab es keine Hinweise.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X	X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X	X			Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren aber vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6920 (NW)+NO Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸ ca. 600 m entfernt in der Talaue des Forstbaches im Südosten von Brackenheim.
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Stauss & Turni, Bewegungs- und Begegnungspark am Forstbach in Brackenheim Untersuchung der Fledermäuse, Tübingen, 2022

Projekt: Bebauungsplan Burgermühle Nord in Brackenheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6920 NO Sommerfunde in 6920 NO. Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6920 NO <i>Fundangabe in 6920</i> Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6920 NO. Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6920 NO Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R		X			Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6920 NW+NO Sommerfunde in 6920 NO Nachweis bei aktueller Untersuchung ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2				X	Fundangabe in 6920
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6920 NO)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6920 NW, (6920 NO) Keine Nachweise 2015 und 2023
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6920
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6920 <i>Fundangabe in 6920</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6920 NO, (6920 NW) <i>Fundangabe in 6920</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6920
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6920

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: Bebauungsplan Burgermühle Nord in Brackenheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schmetterlinge ^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6920; Keine Raupenfutterpflanzen in betroffenen Wiesen.
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6920 Keine Bestände Raupenfutterpflanzen.
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6920) Keine Raupenfutterpflanzen in betroffenen Wiesen.
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X	X			Keine Bestände Raupenfutterpflanzen.
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer ¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6920
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen ¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X	X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Wächst ¹⁶ an/in Getreideäckern (Dinkel u. anderes Wintergetreide), sehr selten auch auf Schutt oder in Ackerbrachen.
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N	X				

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 7, Stuttgart 1998 S. 492.

Projekt: Bebauungsplan Bürgermühle Nord in Brackenheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.